

**Satzung
des Marktes Mönchberg
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
seiner Bestattungseinrichtungen sowie für damit in
Zusammenhang stehende Amtshandlungen
- Friedhofsgebührensatzung -**

Der Markt Mönchberg erlässt auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, FN BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272) folgende Satzung

**ERSTER TEIL
ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN**

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist:
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
Ist kein Gebührenschuldner vorhanden haftet der Nachlass.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst.
 - a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung
 - b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde
 - c) mit der Auftragserteilung
 - d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts

- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach der Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

ZWEITER TEIL EINZELNE GEBÜHREN

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte für die Dauer des Nutzungsrechts für
 - a) eine einzeilige Reihengrabstätte: 480,- €
 - b) eine zweizeilige Reihengrabstätte: 960,- €
 - c) eine Urnenreihengrabstätte: 480,- €
 - d) eine Urnenwandkammer bzw. Urnensteelenkammer 720,- €

- (2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten a) und b) beträgt 30 Jahre, bei Kindern bis zum Alter von 10 Jahren: 10 Jahre, für c) und d) 10 Jahre. Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird pro Jahr der Verlängerung zu a) und b) 1/30, bei Kindern bis zum Alter von 10 Jahren 1/10, zu c) und d) 1/10 der in Abs. 1 maßgeblichen Gebühr erhoben. Verlängerungen bis zu 6 Monaten werden abgerundet und ab Beginn des 7. Monats auf die Jahresgebühr aufgerundet.

- (3) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts i. S. des Abs. 2 S. 1 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig

(s. Abs. 2) bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

§ 5 Bestattungsgebühren

- | | | |
|-----|---|------------|
| (1) | Die Gebühr für das Öffnen und Schließen des Grabes einschließlich des Erdtransportes innerhalb des Friedhofsbereiches und Bestattungshilfe (Trauergeleit, Anweisung der Sargträger, Sarg versenken) beträgt | |
| | a) bei einem Normalgrab | 348,00 € |
| | b) bei einem Tiefgrab | 432,00 € |
| (2) | Die Gebühr für das Öffnen und Schließen des Urnengrabes bzw. der Urnenwand einschließlich des Beisetzens der Urne beträgt | 74,00 € |
| (3) | Die Gebühr für das Ausschmücken des Grabes nach der Beerdigung mit dem vorhandenen Blumenschmuck beträgt | 21,00 € |
| (4) | Sonstige unvorhergesehene Arbeiten wie z. B. das Entfernen einer Grab-einfassung und der Fundamente werden nach Zeitaufwand berechnet.
(pro Stunde) | 31,00 € |
| (5) | Bagger- bzw. Dumperstunde einschließlich Bediener | 59,00 € |
| (6) | Die Gebühr für die Sargübernahme bei Überführungen von auswärtigen Bestattungs- oder Transportunternehmen einschließlich des Auffahrens im Aufbahrungsraum beträgt | 40,00 € |
| (7) | Aufbahrung und Dekoration in der Aussegnungshalle einschließlich Bereitstellen aller erforderlichen Hilfsmittel, Aufstellen der Bestuhlung, Bedienen der Lautsprecheranlage, Mitwirkung bei der Trauerfeier, Bestattungshilfe (Trauergeleit, Anweisung der Sargträger usw.) | 60,00 € |
| (8) | Gestellung von vier Sargträgern | a` 30,00 € |
| | (die Gestellung von Sargträgern entfällt, soweit anderweitig durch die Hinterbliebenen für Träger gesorgt ist, z. B. Verein etc.) | 120,00 € |

(9)	Auslegen der Grabstelle und Abdecken des Erdhügels mit Grünteppich, zwei gefüllte Sandbehälter bereitstellen	45,00 €
(10)	Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses pro Sterbefall beträgt	200,00 €
(11)	Die Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle pro Sterbefall beträgt	100,00 €
(12)	Transport und Entsorgen des überschüssigen Grabaushubmaterial	55,00 €
(13)	Aufstellen und Bedienen der Lautsprecheranlage am Grab	21,00 €
(14)	Zu den Gebühren (außer bei Ziffer 10) wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe hinzugerechnet.	

§ 6 Sonstige Gebühren

(1)	Die Arbeiten für eine Ausgrabung (Ausbettung) einer Leiche, die nicht vom Markt selbst aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses veranlasst wird, werden nach Aufwand berechnet.	
(2)	Die Gebühr für die Erlaubnis zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen sowie die Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen beträgt	30,00 €
(3)	Grabeinfassungen Plattenbelag liefern Plattenbelag verlegen	20,00 € 30,00 €
(4)	Umschreibung oder Verlängerung eines Grabplatzes eine Gebühr in Höhe der zutreffenden Grabgebühr für ein Jahr	
(5)	Leichenöffnungen - Benutzung des Sektionsraumes	120,00 €
(6)	Reinigung des Leichenhauses, verursacht durch	

undichte Säрге

100,00 €

- (7) Über das Entgelt für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden individuelle Vereinbarungen getroffen.

DRITTER TEIL SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung vom 29. August 2007, in Kraft getreten zum 01. September 2007, sowie die Änderungssatzung vom 24.05.2012, in Kraft getreten am 01. Juli 2012 außer Kraft.

Mönchberg, den 05. Dezember 2012

Markt Mönchberg



Thomas Zöller
1. Bürgermeister

